

der Akten sofort zu prüfen, ob der Beschwerde stattzugeben ist. Befindet sich die Strafsache noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens, ist zu diesem Zweck unverzüglich der Ermittlungsvorgang anzufordern. Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, hebt es den Haftbefehl nach Einholung der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme durch Beschluß selbst auf (§ 132 Abs. 1 StPO). Gibt das erstinstanzliche Gericht der Beschwerde nicht statt, hat es diese — zusammen mit der Akte — innerhalb von drei Tagen seit ihrem Erhalt dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 3 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet nunmehr rechtskräftig, ob der Haftbefehl aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Das Recht zur Einlegung der Haftbeschwerde besteht bezüglich des gleichen Haftbefehls nur einmal.

Wird der Haftgrund nach Entscheidung über die Beschwerde abgeändert, steht dem Beschuldigten und dem Angeklagten erneut ein Beschwerderecht zu, denn die getroffene Entscheidung kann unrichtig sein. Ein Fall der Abänderung des Haftgrundes liegt z. B. vor, wenn der Haftgrund „Verdunklungsgefahr“ nach Wegfall der Verdunklungsgründe in den Haftgrund „Verbrechen“ verändert wird. Ihrem Wesen nach unterscheidet sich die Abänderung des Haftgrundes nicht vom Erlaß eines neuen — nunmehr auf andere Gründe gestützten — Haftbefehls.

Legt der Inhaftierte trotzdem mehrfach Haftbeschwerde ein, ist das Gericht nicht verpflichtet, diese ebenfalls als Haftbeschwerde zu bearbeiten. Damit wird vermieden, daß die Akten wiederholt der Beschwerdeinstanz übergeben werden müssen und der Abschluß des Verfahrens verzögert wird. Selbstverständlich sind auch solche Schreiben des Inhaftierten Anlaß, die Fortdauer der Untersuchungshaft — oder, wenn sich die Beschwerde gegen die Dauer der Untersuchungshaft richtet, die Möglichkeit einer zügigeren Weiterbearbeitung des Verfahrens — zu prüfen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß ein Inhaftierter sich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist entschließt, Haftbeschwerde einzulegen. Für diesen Fall ist gesetzlich festgelegt (§ 127 StPO), daß auch verspätet eingelegte Haftbeschwerden zur Haftprüfung verpflichtet. Im Stadium des gerichtlichen Verfahrens ist das Gericht verpflichtet, auch eine solche verspätet eingelegte Haftbeschwerde, der nicht abgeholfen wird, dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

Haftbeschwerden sind, wie Rechtsmittel überhaupt, nur gegen Haftbefehle erstinstanzlicher Gerichte zulässig (§ 305 Abs. 1 StPO). Ein Haftbefehl, der im Verfahren zweiter Instanz ergeht, ist daher nicht beschwerdefähig. Gleiches trifft auf Haftbefehle zu, die im Kassationsverfahren erlassen werden.

Um zu gewährleisten, daß Haftbefehle sofort aufgehoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft weggefallen ist, sind der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen (§ 131 Abs. 1 StPO). Auch das Untersuchungsorgan ist in seinem Stadium des Verfahrens verpflichtet zu prüfen, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, hat das Untersuchungsorgan sofort den Staatsanwalt zu unterrichten (§ 131 Abs. 3 StPO).